

SATZUNG & VERHALTENSREGELN

Präambel

Zur Förderung einer anspruchsvollen Weinkultur, zur Wahrung eines respektvollen Miteinanders sowie zur Sicherstellung eines harmonischen Clublebens wird die nachfolgende verbindliche Satzung inkl. Verhaltensregeln für alle Mitglieder und Gäste des privaten Weinclubs festgelegt und von diesen bei Eintritt in den Club bzw. bei Besuch des Clubs akzeptiert.

§1 · Zweck

Zweck des Weinclubs ist die Förderung der Weinkultur, der Austausch über Weinbau, Önologie und Genuss sowie die Pflege von Gemeinschaft und Gastfreundschaft. In diesem Zusammenhang verfolgt der Weinclub keine gemeinnützigen Zwecke und wird dahingehend über eine Kapitalgesellschaft verwaltet.

§2 · Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Weinclub wird ausschließlich Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

Bei Antragstellung wird versichert, dass das potentielle Mitglied - weder jetzt noch früher - Probleme mit übermäßigem Alkoholkonsum noch damit verbundene gesundheitliche Probleme hatte.

Den Mitgliedern wird durch eine kostenpflichtige Mitgliedschaft Zugang zu einem exklusiven Weinatelier, zu besonderen Verkostungen bzw. Veranstaltungen sowie zu Sonderkonditionen beim Erwerb von Weinen und damit zusammenhängenden Leistungen eingeräumt. Definiert werden diese im jeweiligen Mitgliedschaftspaket.

Der Antrag auf Aufnahme erfolgt über eine perönliche Antragstellung vor Ort oder über das Online-Formular. Die Geschäftsführung entschiedet dann über die Aufnahme des Mitglieds durch Annahme des Antrages. Eine Begründung durch die Geschäftsführung für eine Ablehnung muss nicht gegeben werden.

Mit der Aufnahme in den Club wird die Anerkennung der geltenden Satzung und Verhaltensregeln verbindlich.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliedschaft setzt die Entrichtung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags - je nach Paket - voraus.

Die Mitgliedschaft ruht automatisch, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden.

§3 · Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern wird der Zugang zum Weinatelier im Rahmen ihrer Mitgliedschaft und in Verbindung mit den geltenden Öffnungszeiten gewährt.

Den Mitgliedern wird die Inanspruchnahme der jeweils geltenden Sonderkonditionen auf Weine sowie die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen und Seminaren eingeräumt.

Premium-Mitglieder erhalten zusätzliche Rechte im Hinblick auf das exklusive Weinangebot.

TAND: 23.09.2025 SEITE 1|3

§4 · Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

Das Eigentum und die Einrichtungen des Weinclubs sind pfleglich zu behandeln.

Die Mitglieder bestätigen mit Ihrer Antragstellung, dass sie eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Zahlung- und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§5 · Allgemeines Verhalten

Von allen Mitgliedern und Gästen wird ein respektvoller, höflicher und kultivierter Umgangston erwartet. Beleidigungen, Diskriminierungen oder jegliche Form von respektlosem Verhalten gegenüber Personen oder Produkten sind unzulässig. Das Verhalten der Mitglieder soll jederzeit das Ansehen und den guten Ruf des Clubs wahren.

§6 · Genusskultur und Alkoholverantwortung

Wein und alkoholische Getränke werden ausschließlich maßvoll und verantwortungsvoll konsumiert.

Übermäßiger Alkoholgenuss und daraus resultierendes Fehlverhalten führen zu einer Verwarnung und können bei Wiederholung zum Ausschluss aus dem Club führen.

Der bewusste Genuss sowie die sensorische Auseinandersetzung mit dem Wein stehen im Vordergrund und sind wesentlicher Bestandteil der Clubphilosophie.

§7 · Teilnahme an Veranstaltungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt pünktlich und zuverlässig. Zusagen gelten als verbindlich, während Absagen den Organisatoren bis spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen sind.

Ein Angemessenes äußeres Erscheinungsbild wird insbesondere bei offiziellen Clubveranstaltungen erwartet.

§8 · Diskretion und Vertraulichkeit

Inhalte von Gesprächen und Diskussionen innerhalb des Clubs - insbesondere die internen Preise - werden vertraulich behandelt. Informationen über Mitglieder, deren Meinungen oder private Angelegenheiten dürfen nicht nach Außen getragen werden.

§9 · Umgang mit Gästen

Mitglieder dürfen Gäste - je nach Mitgliedschaft - einmalig und nach vorheriger Anmeldung zu Veranstaltungen mitbringen.

Jedes Mitglied trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Gäste.

Die Gäste haben die Satzung und die damit verbundenen Verhaltensregeln in vollem Umfang einzuhalten.

§10 · Fairness und Integrität

Empfehlungen und Aussagen zu Weinen, Winzern oder Händlern erfolgen sachlich, fair und ohne verdeckte Eigeninteressen. Eigene wirtschaftliche Interessen dürfen nicht im Vordergrund stehen.

Manipulationen oder unfaire Einflussnahmen im Rahmen von Verkostungen oder Abstimmungen sind untersagt.

TAND: 23.09.2025 SEITE 2[3

§11 · Förderung der Gemeinschaft

Jedes Mitglied trägt durch aktives Mitwirken, Rücksichtnahme und Unterstützung anderer zur Stärkung der Gemeinschaft bei. Der Dialog wird offen, respektvoll und lösungsorientiert geführt.

Konflikte sind zunächst im persönlichen Gespräch zu klären. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Geschäftsführung als Schlichtungsinstanz.

§12 · Sanktionen bei Verstößen

Verstöße gegen die Verhaltensregeln können zunächst durch eine mündliche oder schriftliche Verwarnung geahndet werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die Geschäftsführung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Im Falle eines bestätigten Ausschlusses, werden die verbleibenden Mitgliedsbeiträge, die noch bis zum Ende der Mindestlaufzeit offen sind, in voller Höhe fällig gestellt.

§13 · Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien trifft bei Unwirksamkeit einer Bestimmung die Pflicht, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§14 · Abschliessende Bestimmung

Vorstehende Vereinbarung unterliegt dem für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgeblichen deutschen Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Hamburg.

TAND: 23.09.2025